

Aktenzeichen:

8 RV 1137/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 29. Oktober 1959

In Sachen

Reg.Obersekretär
als Schriftführer

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 1959,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W i r s c h i n g und

Bundessozialrichter Dr. W e l t e r s b a c h
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 30. August 1957
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

-2-



G r ü n d e:

Der Ehemann der Klägerin befand sich seit August 1943 wegen eines Nervenleidens, über dessen Art nichts Näheres bekannt ist, in der Landesheilanstalt Landsberg/Warthe. Am 30. Januar 1945 wurden Stadt und Anstalt von russischen Truppen besetzt; seitdem ist der Ehemann verschollen. Die letzte Nachricht von ihm erhielt die Klägerin am 20. Januar 1945. Das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg hat den Ehemann durch Beschluß vom 8. Juni 1951 für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wurde der 31. Dezember 1945 festgestellt.

Dem Antrag der Klägerin auf Gewährung von Hinterbliebenenversorgung lehnte die Versorgungsverwaltung durch Bescheid vom 14. Oktober 1952 sowohl nach dem Berliner Versorgungsgesetz (KVG) vom 24. Juli 1950 als auch nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit der Begründung ab, daß die Vermutung allein, der Ehemann sei durch Kriegseinwirkungen ums Leben gekommen, zur Anerkennung eines Versorgungsanspruchs nicht ausreiche. Der Widerspruch der Klägerin hiergegen blieb erfolglos. Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG.) Berlin durch Urteil vom 22. November 1955 den Beklagten verurteilt, der Klägerin vom 1. Juli 1950 an Witwenrente zu gewähren: Es sei als erwiesen anzusehen, daß ihr Ehemann durch einen schädigenden Vorgang, der infolge einer mit der Besetzung deutschen Gebietes zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sei, den Tod gefunden habe. Das Landessozialgericht (LSG.) Berlin hat diese Entscheidung auf die Berufung des Beklagten durch das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen: Es könne nicht festgestellt werden, daß der Ehemann schädigenden Vorgängen im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG oder im Sinne der entsprechenden Vorschriften des KVG erlegen sei. Zwar sei es entgegen der Ansicht des Beklagten nicht erforderlich, daß die in den Gesetzesbestimmungen enthaltenen rechtsbegründenden tatsächlichen Voraussetzungen voll erwiesen seien; es genüge vielmehr auch insoweit die Wahrscheinlichkeit. Aber auch mit



- 3 -

Wahrscheinlichkeit lasse sich keine solche Feststellung treffen. Insbesondere sei nicht hinreichend erwiesen, daß der Ehemann etwa bereits wegen einer hochgradigen Geisteskrankheit oder mangels ärztlicher Weiterbetreuung einer besonderen Gefahr im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG erlegen sei. Auch sonst sei über das Schicksal des Verstorbenen nichts bekannt. Nach den Aussagen der Zeugin LXXXXXX, die den Ehemann nicht gekannt habe, seien in der Heilanstalt noch mehrere hundert Geisteskranke gewesen. Die Zeugin habe bei einem späteren Besuch in der Heilanstalt drei ihr unbekannte Tode liegen sehen; wodurch diese umgekommen seien, wisse sie nicht. Andere Insassen hätten sich frei in der Stadt bewegt und sich teilweise Familien angeschlossen, wieder andere hätten sich angeblich in einem Hotel aufgehalten. Näheres sei der Zeugin nicht bekannt gewesen, auch nicht darüber, ob sich bei einem Aussiedlertreck der Deutschen im Juni 1945 Anstaltsinsassen befunden hätten. Die Zeugin habe es auch für möglich gehalten, daß die arbeitsfähigen Insassen der Anstalt von russischen Truppen mitgenommen worden seien. Von den vielen Möglichkeiten, die unter diesen Umständen zum Tode des Ehemannes geführt haben könnten, überwiege keine im Vergleich zu jeder anderen so, daß sie sich zur Wahrscheinlichkeit verdichte. Schließlich könne auch eine Schädigung durch Unrechtsmaßnahmen deutscher Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. d BVG bzw. § 7 der Durchführungsverordnung zum KVG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses am 3. Oktober 1957 zugestellte Urteil hat die Klägerin mit einem am 28. Oktober 1957 beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangenen Schritsatz Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Berlin vom 30. August 1957 die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 22. November 1955 zurückzuweisen.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

In der am 21. November 1957 beim BSG. eingegangenen Revisionsbegründung rügt die Klägerin die Verletzung des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG. Das Berufungsgericht habe zu Unrecht verneint, das der Verstorbene durch ein schädigendes Ereignis im Sinne der Versorgungsgesetze den Tod gefunden habe. Wenn das LSG. ausgeführt habe, es könne nicht festgestellt werden, durch welches schädigende Ereignis der Tod herbeigeführt worden sei, so müsse dem entgegengehalten werden, daß der Verschollene entweder erschossen oder aber dem Hunger erlegen sein könne. Zu einem ähnlichen Ergebnis hätte auch das LSG. bei richtiger Würdigung der Dinge kommen müssen, denn für diese Möglichkeiten spreche die größere Wahrscheinlichkeit. Entgegen den Feststellungen des Berufungsgerichts habe die Zeugin LXXXXXX auch mindestens von einer der von ihr gesehenen Leichen gewußt, daß eine Erschießung vorgelegen habe. Insofern sei der Sachverhalt mangelhaft aufgeklärt worden, denn auf eine entsprechende Frage des Gerichts würde die Zeugin dies auch ausgesagt haben.

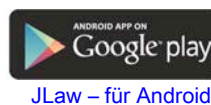
Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
die Revision zurückzuweisen.

Er meint, die Revision sei unzulässig, da das LSG. nur die Frage, ob im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit der volle Beweis oder der Wahrscheinlichkeitsbeweis erforderlich sei, als von grundsätzlicher Bedeutung angesehen habe und die Revision hierdurch auf diesen von der Klägerin nicht angegriffenen Teil des Rechtsstreits beschränkt worden sei. Im übrigen sei die Revision auch unbegründet. Die Klägerin übersehe, daß sich § 1 Abs. 3 BVG nur auf die Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG beziehe, daß aber alle anderen anspruchsbegründenden Tatsachen voll bewiesen werden müßten,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

- 5 -

was im vorliegenden Fall nicht möglich sei.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG). Sie ist daher zulässig. Die Auffassung des Beklagten, die Revision sei nur hinsichtlich der Frage zugelassen, ob für die rechtsbegründenden tatsächlichen Voraussetzungen des Versorgungsanspruchs der volle Beweis erforderlich sei oder ob auch insoweit die Wahrscheinlichkeit genüge, ist unrichtig. Das LSG. hat zwar die Revision zugelassen, weil es dieser Frage grundsätzliche Bedeutung beigemessen hat. Die Zulassung kann sich aber wohl bei mehreren selbständigen Ansprüchen auf einen Anspruch beschränken, niemals dagegen auf eine Rechtsfrage innerhalb eines Anspruchs. Die Worte "Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung" in § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG beziehen sich nur auf die Voraussetzungen der Revisionszulassung, nicht aber auf die Möglichkeit, die Zulässigkeit auf Rechtsfragen zu beschränken (vgl. BSG. 3 S. 136 ff.).

Die Revision ist aber nicht begründet.

Die Klägerin rügt ausdrücklich zwar nur die "Verletzung materiellen Rechts" und bezeichnet den § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG als die verletzte Rechtsnorm. Die Ausführungen in der Revisionsbegründung lassen in ihrer Gesamtheit aber eindeutig erkennen, daß sich die Revision in erster Linie gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts wendet, die das Berufungsgericht infolge ihres negativen Inhalts zu der eigentlichen Prüfung, ob ein festgestellter Tatbestand die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG erfüllt, überhaupt nicht kommen ließen.

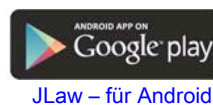
Die Revision rügt in dieser Hinsicht einmal, das LSG. habe die Zeugin Liersch nicht gefragt, ob ihr von einer der von ihr in der Anstalt gesehenen Leichen bekannt sei, daß es sich um eine Erschießung gehandelt habe; sie hält insoweit den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

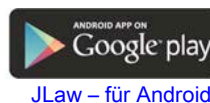


Sachverhalt für nicht genügend aufgeklärt. Insbesondere wendet sich die Revision aber gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß sich angesichts der vielen Möglichkeiten, die zum Tode des Verschollenen geführt haben könnten, nicht mit genügender Wahrscheinlichkeit feststellen lasse, durch welchen Vorgang der Verschollene tatsächlich ums Leben gekommen sei, so daß dem Gericht die tatsächliche Grundlage für die Prüfung gefehlt habe, ob es sich um einen schädigenden Vorgang im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG gehandelt habe. Diese Rügen greifen aber nicht durch. Die Rüge, das Berufungsgericht habe den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt, entspricht schon nicht den Anforderungen, die nach § 164 Abs. 2 SGG an eine ordnungsgemäß erhobene Verfahrensrüge zu stellen sind. Die Revision hat zwar dargelegt, in welcher Richtung das LSG. den Sachverhalt durch Befragung der Zeugin LXXXXXXX noch weiter hätte aufklären müssen, sie hat aber nicht, wie erforderlich, dargetan, wodurch sich das LSG. hätte gedrängt fühlen müssen, die Frage an die Zeugin zu stellen (vgl. BSG., SozR. SGG § 162 Bl. Da 20 Nr. 72). Es fehlt insbesondere eine substantiierte Stellungnahme zu der Tatsache, daß in dem angefochtenen Urteil ausgeführt ist, die Zeugin habe nicht gewußt, wodurch die Anstaltsinsassen, die sie in der Anstalt habe liegen sehen, ums Leben gekommen seien. Darüberhinaus brauchte das LSG. diese Frage aber auch nicht unbedingt zu stellen. Da es sich um unbekannte Leichen handelte, hätte die Frage nicht unmittelbar dazu führen können, das Schicksal des Verschollenen aufzuklären. Es hätte sich aus einer bejahenden Antwort lediglich ergeben, daß bei der Besetzung der Anstalt oder unmittelbar darauf auch Erschießungen vorgekommen sind. Davon ist das Gericht aber auch ausgegangen. Wenn dies auch im angefochtenen Urteil nicht ausdrücklich erwähnt ist, so ist den Gründen des Urteils in ihrer Gesamtheit doch die Überzeugung des Berufungsgerichts zu entnehmen, daß bei dem Einrücken der russischen Truppen die verschiedensten Exzesse, auch Erschießungen usw., vorgekommen sind.

Die Angriffe der Revision gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts sind ebenfalls nicht begründet. Das LSG. ist



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

bei seiner Tatsachenfeststellung nicht über den Rahmen des ihm zukommenden Rechts, nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden (§ 128 SGG), hinausgegangen. Es hätte dieses Recht u.a. dann überschritten, wenn die Beweiswürdigung in Widerspruch zu den Denkgesetzen oder Erfahrungssätzen stehen würde. Ein derartiger Verstoß ist aber nicht ersichtlich; insbesondere verstößt die Auffassung des Berufungsgerichts, es könne nicht festgestellt werden, wie der Verschollene ums Leben gekommen sei, und deshalb sei auch angesichts der verschiedenen Möglichkeiten nicht festzustellen, daß er durch einen schädigenden Vorgang im Sinne des BVG den Tod gefunden habe, weder gegen Denkgesetze noch Erfahrungssätze. Es handelt sich hier um einen Fall der objektiven Beweislosigkeit, deren Folgen regelmässig von dem Beteiligten zu tragen sind, der aus den nicht beweisbaren Tatsachen ein Recht herleiten will (vgl. hierzu, insbesondere zu dem Grundsatz der objektiven Beweislast, BSG. 6 S. 70 727 f. mit weiteren Ausführungen).

Die im angefochtenen Urteil aufgeworfene Frage, ob die rechtsbegründenden tatsächlichen Voraussetzungen des Versorgungsanspruchs im vollen Maße erwiesen sein müssen oder ob auch insoweit – wie das LSG. und die Klägerin meinen – die Wahrscheinlichkeit genügt, konnte der Senat dahingestellt sein lassen. Das LSG. ist hinsichtlich dieser Frage von der für die Klägerin günstigeren Auffassung ausgegangen. Hätte es für die festzustellenden Tatsachen vollen Beweis für erforderlich gehalten, so wäre es erst recht zu negativen Feststellungen und damit zur Abweisung des Anspruchs gekommen. Das angefochtene Urteil beruht daher mit Sicherheit nicht auf einer etwaigen falschen Rechtsauffassung in dieser Frage. Wenn die Revision begründet erscheinen soll, muß aber zumindest die Möglichkeit bestehen, daß das Urteil auf der Gesetzesverletzung beruht (vgl. BSG. 8 S. 228 232 f.).

Die Revision ist somit unbegründet und war daher zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)